

Zinsschranke (Art 4) Anti-BEPS-Richtlinie

DDr. Hans Zöchling
KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wien

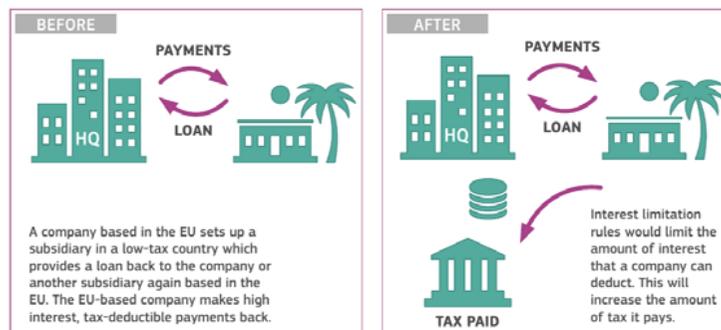
Wiener Konzernsteuertag
25. November 2016

Zinsschranke – Überblick

- Vorbilder: § 4h dEStG und § 8a dKStG sowie OECD Action 4
- Art 4 Abs 1 Anti-BEPS RL: „**Überschüssige Fremdkapitalkosten** sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, **nur bis zu 30% des [steuerlichen EBITDA] abzugsfähig**“
- **Mindestschutzniveau** – Mitgliedstaaten **können** diverse Ausnahmen vorsehen
- **Ziele:**
 - Anreiz zur Verteilung von Zinsaufwendungen in Einklang mit Beitrag zur Wertschöpfung
 - Reduktion Steuergestaltungspotential (Zinsabzug in Hochsteuerländern; Versteuerung der Zinsen in Niedrigsteuerländern)

Art 4 EU-Anti-BEPS Richtlinie: Zinsabzugsbeschränkungen

THE LOW TAX LOANS: Interest Limitation Rules



Quelle: European Commission

Welche Aufwendungen sind erfasst?

- „Überschüssige Fremdkapitalkosten“ = abzugsfähige Fremdkapitalkosten – steuerbare Zinserträge
- **Fremdkapitalkosten** sind „Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen, sonstige Kosten, die nach nationalem Recht wirtschaftlich gleichwertig mit Zinsen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital“
- Diverse **Einzelfälle** sind **zwingend zu erfassen**, zB auch:
 - Die Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing
 - Beträge fiktiver Zinsen im Rahmen von Derivaten oder Hedging-Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Fremdkapital eines Unternehmens
 - bestimmte Wechselkursgewinne und -verluste auf Fremdkapital und Instrumente im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital
 - Garantiegebühren für Finanzierungsvereinbarungen
 - Vermittlungsgebühren und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital
- Entsprechende Auslegung der „Zinserträge“
- Zinsbegriff geht weit über engen Zinsbegriff der KStR (Rz 1254) hinaus

EBITDA-Schranke

- Abzug überschüssiger Fremdkapitalkosten kann insoweit ermöglicht werden, als sie **30% des steuerlichen EBITDA** nicht übersteigen
- Empfehlung OECD: EBITDA-Quote zwischen 10% und 30%
- **EBITDA:**
 - Steuerbemessungsgrundlage
 - + „*steuerbereinigten Beträge für überschüssige Fremdkapitalkosten*“
 - + „*steuerbereinigten Beträge für Abschreibungen*“
- **Steuerfreie Erträge** (zB Dividenden) erhöhen EBITDA **nicht**
- Behandlung außerplanmäßiger Abschreibungen?
- Problem: wegfallender Zinsabzug in **Verlustsituation**; Abmilderung durch:
 - Vor-/Rücktragsregelungen für nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten sowie
 - Vortragsregelungen für nicht genutztes Zinsabzugspotenzial



Mögliche Ausnahmen

- Freibetrag (bis zu EUR 3 Mio)
- Eigenständiges Unternehmen (siehe nachfolgend)
- Altdarlehen (vor dem 17. Juni 2016 geschlossen; keine Ausnahme für spätere Änderungen zulässig)
- Langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte
- Konzern-Eigenkapital-Escape-Klausel (Eigenkapitalquote des Steuerpflichtigen ist nicht schlechter als die Eigenkapitalquote des Gesamtkonzerns)
- Konzern-EBITDA-Escape-Klausel (höhere Obergrenze für den Abzug überschüssiger Fremdkapitalkosten, die sich nach der Group ratio-Quote des gesamten Konzerns richtet):

$$\text{Group-ratio} = \frac{\text{überschüssige FK-Kosten der Gruppe an Dritte}}{\text{Steuer-EBITDA der Gruppe}}$$

- Finanzunternehmen



Ausnahme für eigenständige Unternehmen

- Kein/geringes „BEPS-Risiko“, wenn es keine verbundenen Unternehmen gibt
- Voraussetzungen:
 - Steuerpflichtige ist nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe und
 - verfügt über kein verbundenes Unternehmen und
 - verfügt über keine Betriebsstätte (wohl: die ein ausländisches Besteuerungsrecht begründet)
- Richtlinie ermöglicht auch Gruppenbetrachtung:
 - Mehrere verbundene österreichische Körperschaften können gemeinsam als „eigenständiges Unternehmen“ angesehen werden
 - **Ausnahme für rein in Österreich tätige Konzerne nach der RL daher wohl möglich**
 - Siehe auch § 15 Z 3 dKStG: Organträger und Organgesellschaft gelten als ein Betrieb für Zwecke der deutschen Zinsschranke



Umsetzungsfrist

- Art 11 Abs 6:
„Abweichend von Artikel 4 [=Regelung zur Zinsschranke] dürfen Mitgliedstaaten, die zum 8 August 2016 über nationale gezielte Vorschriften zur Verhütung von BEPS verfügen, die gleichermaßen wirksam sind wie die Zinsschranke nach dieser Richtlinie, diese gezielten Vorschriften bis zum Ende des ersten abgeschlossenen Steuerjahres, das auf den Tag folgt, an dem die Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der OECD über einen Mindeststandard in Bezug auf den BEPS-Aktionspunkt 4 auf der amtlichen Website veröffentlicht wird, spätestens aber bis zum 1. Januar 2024 anwenden“
- § 12 Abs 1 Z 10 KStG sollte Anforderungen der Übergangsregel erfüllen:
 - Völlige Gleichwertigkeit kann nicht gefordert sein
 - § 12 Abs 1 Z 10 KStG verhindert gestalterische Nutzung von Steuersatzdifferenzen und erfasst damit zentrales Anliegen von Art 4
- Umsetzung vor 1.1.2024 geboten, wenn BEPS Action 4 von OECD zum „Mindeststandard“ erklärt wird



Rechtspolitische Überlegungen

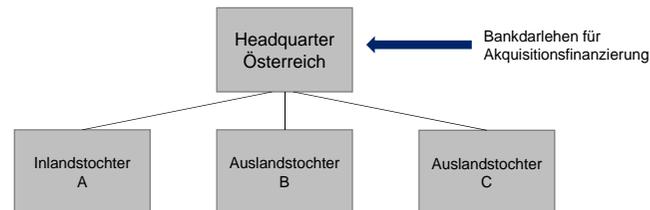
- **Einwände aus österreichischer Sicht** gegen die Zinsschranke:
 - Hohe Komplexität
 - Nicht zielgerichtet – Fremdfinanzierung durch Dritte (zB Banken, Anleihen) auch erfasst
 - Branchenspezifische Aspekte nur durch komplizierte Zusatzregeln (Konzern-Eigenkapital-Escape-Klausel, Konzern-EBITDA-Escape-Klausel) erfassbar
 - Regel führt zu höherer Steuerbelastung in Zeiten geringer Ertragskraft (in Verlustjahren Substanzbesteuerung möglich) – trifft österreichische Unternehmen besonders stark (im Vergleich höhere FK-Quote)
 - Führt zu Doppelbesteuerung (Abzugsverbot ändert nichts an Steuerpflicht beim Empfänger)
 - BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der deutschen Zinsschranke – Verfahren anhängig
- **§ 12 Abs 1 Z 10 KStG** zielgerichteter und einfacher → **möglichst lange Beibehaltung** wünschenswert

Anpassungsbedarf im österr. KStG

- **Überlegungen zur Umsetzung:**
 - 30% EBITDA-Quote
 - EUR 3 Mio Freibetrag (und keine Freigrenze) – sonst erhebliche Härten
 - Problematische Wirkung in der Krise – Vor-/Rücktragsmöglichkeiten möglichst umfassend nutzen
 - Gemeinsame Anwendung für Steuergruppe iSd § 9 KStG
 - Anwendung der Ausnahme für „eigenständige Unternehmen“ für die gesamte Steuergruppe (=rein österreichische Gruppen sollten von der Regel ausgenommen bleiben – kein „BEPS-Risiko“)
- Auswirkungen auf **Abzugsverbote:**
 - § 11 Abs 1 Z 4 KStG sollte Zinsabzug für fremdfinanzierten Beteiligungserwerb im Konzern (wieder) ermöglichen
 - § 12 Abs 1 Z 10 KStG systematisch kein Widerspruch zu einer Zinsschranke; jedoch im Steuerwettbewerb wohl nicht haltbar

Auswirkungen für Unternehmen

- Wahrscheinlich betroffen → **Gruppen mit Zinssaldo in Österreich > EUR 3 Mio und verbundenen Gesellschaften/Betriebsstätten im Ausland**
- Headquarter-Unternehmen sind besonders betroffen:



- Zinsschranke berechnet auf Basis des angepassten EBITDA; dh Dividenerträge nicht berücksichtigt
- Zinsaufwendungen effektiv nicht abzugsfähig (außer hohes EBITDA aus anderen Quellen)
- Debt-push-down oft nicht möglich
- Kein-Mal-Abzug der Zinsaufwendungen.

Auswirkungen für Unternehmen

- Kapitalstruktur im Konzern evaluieren → **Verteilung des Zinsaufwands proportional zum (steuerlichen) EBITDA**
- Vereinfachtes **Beispiel:**

Mutter (Österreich)		Tochter (Ausland)			
Beteiligung	80 EK	70	Aktiva	80 EK	60
Sonstige Aktiva	100 FK	110		FK	20
Umsatzerlöse		100	Umsatzerlöse		70
Abschreibung		-9	Abschreibung		-6
Sonstige Aufwendungen (ohne Zinsen)		-86	Sonstige Aufwendungen (ohne Zinsen)		-59
Beteiligungserträge		4	Zinsaufwendungen		-1
Zinsaufwendungen		-5	Jahresüberschuss		4
Jahresüberschuss		4			
Steuerbemessungsgrundlage		0,0	Steuerbemessungsgrundlage		4,0
Steuerliches EBITDA		14,0	Steuerliches EBITDA		11,0
Davon 30%		4,2	Davon 30%		3,3
Zinsaufwand		5,0	Zinsaufwand		1,0
Davon nicht abzugsfähig		0,8			

Auswirkungen für Unternehmen

- Denkbare Maßnahmen:
 - Reduktion der EK-Struktur der Tochter (fremdfinanzierte Dividenden, Kapitalherabsetzungen, sonstige debt-push-down-Strukturierung)
 - Kapitalintensive Investitionen (zB Erwerb neuer Beteiligungen) in Tochtergesellschaften mit nicht genutztem Zinsabzugspotential durchführen
 - Sofern Betriebsausgabenabzug in Tochter nach lokalem Recht zusteht.



© 2016 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

13

Resümee

- Betriebswirtschaftlich problematische Regelung – Negatives Signal an Unternehmen
- Österreichische Unternehmen (mit im internationalen Vergleich relativ hohen Fremdkapitalquoten) besonders betroffen
- Hoher Compliance-Aufwand
- Umsetzung in Österreich: Möglichst spät, wirtschaftsfreundliche Ausnutzung der Gestaltungsspielräume durch den Gesetzgeber
- Zinsabzug für Eigenkapital („Notional interest tax deduction“) wäre ein positives Signal (siehe C(C)CTB-Vorschlag der EU)
- Rechtzeitige steuerplanerische Maßnahmen durch betroffene Unternehmen erforderlich.



© 2016 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

14



DDr. Hans Zöchling

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner, Tax

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien

T +43 1 31332-3259
F +43 1 31332-3500

hzoechling@kpmg.at
kpmg.at

